

PROTOKOLL

Nr. 45

- Gemeinderat -

vom 17. Dezember 2020

Niederschrift über die **45. Sitzung** des Gemeinderates am **Donnerstag, den 17. Dezember 2020** im Feuerwehrhaus, Johannesfeldstraße 23 in 6111 Volders.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.05 Uhr

GR-Fraktion:

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

**„Gemeindliste Volders -
Liste 1“**

Bgm. Maximilian Harb
GV Mag. Wilfried Stauder
GV Dr. Johannes Klausner
GR Helmut Wurm
GR Georg Erlor
GR Martin Zürcher

**„Zukunft Volders – Team
Schwemberger / Moser“**

zweiter Bgm.-Stv. Peter Schwemberger
GV Josef Moser
GR MMag. Mario Junker
GR Ing. Hannes Lechner
GR Josef Wildauer
GR Michael Brandner (Ersatz)

„Gemeinsam für Volders“

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Horst Wessiak
GV Josef Frischmann
GR Dr. Mag. Reinhard Steinlechner
GR Johannes Hölzl
GR Klaus Kaliwoda

entschuldigt:

GR Tanja Kogler

Schriftführerin:

AL Dr. Julia Fuchs

TAGESORDNUNG

- 1.) Vorlage der Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2020
- 2.) Berichte des Bürgermeisters

Anträge Finanzausschuss:

- 3.) Voranschlag 2021:
 1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2021
 2. Mittelfristiger Finanzplan für 2022-2025
 3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

- 4.) Energiesparförderungen; Aktualisierung der Förderungsrichtlinien und Verlängerung der Förderung für das Jahr 2021

Sonstiges

- 5.) Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 6.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung
- 7.) Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung
- 8.) Hundesteuer; Änderung der Verordnung
- 9.) Abfallgebühren; Änderung der Verordnung
- 10.) Diverse Gebührenerhöhungen
- 11.) Pfarre Volders; Ansuchen um Förderung für Kirchendach- und Kirchturmsanierung
- 12.) Bebauungsplan (GZI: 160):
Bebauungsplan für Gst. 780/8, KG Volders (Bereich: Dr. Franz-Laimer-Straße/B 171)

Personalangelegenheiten (Info)

Neuaufnahme/Änderung der Tagesordnung

- 13.) Änderung FIÄWI (GZI: 111):
Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 538, KG Großvolderberg
- 14.) FF Volders; Anschaffung eines Fahrzeuges

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

BESCHLÜSSE/BERATUNG

Bgm. Harb begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Weiters teilt er mit, dass für GR Tanja Kogler Michael Brandner (Ersatz) anwesend ist.

Anschließend stellt er fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist, sodann leitet er zur Tagesordnung über.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

Bgm. Harb stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

- 13.) Änderung FIÄWI (GZI: 111):
Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 538, KG Großvolderberg
- 14.) FF Volders; Anschaffung eines Fahrzeuges

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung mitaufzunehmen.

zu 1.) **Vorlage der Niederschrift über die 44. Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2020**

Bgm. Harb stellt fest, dass jeder Gemeinderat das Gemeinderatsprotokoll bekommen hat und fragt an, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Beschluss: Einstimmig erfolgt die Genehmigung des Protokolls Nr. 44 vom 12.11.2020 durch den Gemeinderat.

zu 2.) **Bericht des Bürgermeisters**

a. Tirol testete vom 4. bis 6. Dezember 2020

Bgm. Harb berichtet, dass in Volders 4.393 Gemeindebürger/innen eingeladen wurden und zum Test am Freitag 497, am Samstag 491 und am Sonntag 419 gekommen sind, das sind in Summe 1.407 Personen, davon 3 positiv. Das ist eine Teilnahme von 32 %.

b. 29 Gemeindebürger/innen aus Volders wohnen derzeit in den Seniorenheimen.

Bgm. Harb berichtet, dass derzeit in Wattens 13 im Haus Salurn und 10 im Haus am Kirchfeld wohnen, das sind 23 Personen. In Hall ist 1 Frau im Klaraheim, 1 Frau im Magdalengarten und 3 Personen im Haus zum guten Hirten (1 davon im betreuten Wohnen). In Vomp ist 1 Mann untergebracht.

Ein großes Dankeschön an das gesamte Pflegepersonal in den Seniorenheimen, welche vor allem im heurigen Jahr besonders anstrengende Arbeit zu leisten hatten.

c. Baumaßnahmen im Jahr 2021: Kanal, Trinkwasserleitung, LWL-Leerrohre usw. mit Totalsperre der B171 von Raika/MPPreis bis Kreuzung Hochschwarzweg:

Bgm. Harb berichtet, dass aufgrund des Kanalbaus eine Totalsperre der B171 von Raika/MPPreis bis Kreuzung Hochschwarzweg erforderlich ist. Baubeginn ist 1. März 2021. Das Bauvorhaben soll bis 16. Juli 2021 fertig sein.

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis genommen.

Bericht Finanzausschuss:

zu 3.) **Voranschlag 2021:**

1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 2021

GV Mag. Stauder erklärt den Voranschlag 2021 auf Basis der VRV 2015 wie folgt:

Voranschlag – Gesamtsummen:

	Finanzierungshaushalt	Ergebnishaushalt
Mittelaufbringung	10.127.300,00	9.427.200,00
Mittelverwendung	10.378.600,00	9.683.000,00
Differenz	- 251.300,00	- 255.800,00

GV Mag. Stauder erläutert den Voranschlag im Detail. Auch in unserer Gemeinde hat sich die Covid-19-Situation negativ auf das Budget ausgewirkt. Daher mussten einige Vorhaben hintangestellt werden und Förderungen für das Jahr 2021 eingestellt werden.

Finanzlage:

voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2021: **24,14%**

voraussichtlicher Verschuldungsgrad mit Darlehen lt. VA 2021,
Haftungen für ImmoKG, WBF-Darlehen Pflege Wattens und
2021 geplanten Darlehensaufnahmen: **45,64%**

- Haftungen der Gemeinde (Stand Dez. 2021): € 1.714.800,00

Beschluss: Einstimmig wird vom Gemeinderat der Voranschlag für das Jahr 2021 laut vorliegendem Haushaltsplan festgesetzt. Der negative Saldo in der Höhe von € 251.300,00 im Finanzierungshaushalt ist durch positive Girokontostände zum 31.12.2020 abgedeckt.

2. Mittelfristiger Finanzplan für 2022-2025

Finanzierungshaushalt:

	2022	2023	2024	2025
Mittelaufbringung	7.941.100	8.009.100	7.984.600	7.937.000
Mittelverwendung	8.671.800	8.832.000	8.653.100	8.824.500
Differenz	- 730.700	- 822.900	- 668.500	- 887.500

Ergebnishaushalt

	2022	2023	2024	2025
Mittelaufbringung	8.080.800	8.139.400	8.109.300	8.060.300
Mittelverwendung	9.489.600	9.616.700	9.474.100	9.635.200
Differenz	- 1.408.800	- 1.477.300	- 1.364.800	- 1.574.900

GV Mag. Stauder ersucht um Zustimmung zum mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025.

Beschluss: Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2025, als Teil des Voranschlages für das Jahr 2021, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und einstimmig genehmigt.

3. Festsetzung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Entgelte und sonstigen Einnahmen

GV Mag. Stauder bringt zur Kenntnis, dass auf den ersten Seiten des Voranschlages in gewohnter Weise die Gemeindeabgaben und Entgelte aufgelistet sind.

Beschluss: Einstimmig werden vom Gemeinderat die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) sowie die Entgelte und sonstigen Einnahmen mit Wirksamkeit ab 1.1.2021 entsprechend dem vorliegenden Voranschlagsentwurf bis auf weiteres festgesetzt.

4. Festsetzung des Betrages, ab dem der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und der veranschlagten Beträge zu erläutern ist

GV Mag. Stauder erinnert an den Beschluss vom Vorjahr, wo man einen Betrag von € 20.000,- festgesetzt hat.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, für das Jahr 2021 den Betrag mit € 20.000,00 festzusetzen und in der Vorlage der Jahresrechnung schriftlich zu erläutern.

GV Mag. Stauder bedankt sich abschließend für die gute Vorbereitung des Vorschlages beim Finanzverwalter Gerald Prenn.

Anträge Ausschuss für Umwelt, Energie, Verkehr und nachhaltige Entwicklung:

zu 4.) **Energiesparförderungen: Aktualisierung der Förderungsrichtlinien und Verlängerung der Förderung für das Jahr 2021**

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak teilt mit, dass aufgrund der derzeitigen budgetären Situation die Energiesparförderungen für das Jahr 2021 ausgesetzt werden müssen.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, die Energiesparförderungen für das Jahr 2021 aus budgetären Gründen auszusetzen.

Sonstiges

zu 5.) **Kanalgebührenordnung; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Kanalgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 16.11.2006

**KANALGEBÜHRENORDNUNG
der Gemeinde Volders**

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 17.12.2020 aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 1116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Änderung der Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 beschlossen:

**§ 2
Anschlussgebühr**

- (6) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt derzeit **5,91 Euro** inklusive 10 % Umsatzsteuer pro m³ Baumasse. Die Gebühren sind indexgebunden bzw. können durch Beschluss des Gemeinderates

geändert werden. Die Mindestanschlussgebühr wird, außer bei An- und Aufbauten, auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 4

Laufende Kanalbenützungsgebühr

- (4) Die Wasserzähler stehen im Besitz der Gemeinde Volders. Für die Benützung dieser Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählermiete ein. Diese Miete beträgt jährlich:
- für einen 4-m³-Zähler **22,48 Euro** inkl. 10 % USt.
für einen 16-m³-Zähler **89,06 Euro** inkl. 10 % USt.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer wird mit **2,29 Euro** je Kubikmeter verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
- (...)
- (7) Bemessungsgrundlage und Höhe der Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer:
- c. Die Kanalbenützungsgebühr für Niederschlagswässer beträgt pro Quadratmeter und Jahr derzeit **1,14 Euro** inkl. 10 % Umsatzsteuer und ist vierteljährlich vorzuschreiben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Kanalgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 6.) Wasserleitungsgebührenordnung; Änderung der Verordnung

Bgm. Harb teilt mit, dass die Wasserleitungsgebührenordnung mit dem VPI 2015 (0,7%) indiziert wurde. Aufgrund der Fördervorgaben muss die Wasserbezugsgebühr auf € 0,90 angehoben werden.

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Volders

Der Gemeinderat der Gemeinde Volders hat mit Beschluss vom 17.12.2020 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, folgende Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 12.12.2019 beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 331,90** (indexgesichert) zu entrichten.

- (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,22** inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 3

Laufende Wasserbenützungsgebühr

- (4) Die laufende Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 0,90** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert) je m³ Wasserverbrauch.

§ 4

Zählergebühr

- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- a. für einen 4-m³-Zähler **€ 22,48** inkl. 10 % USt.
 - b. für einen 16-m³-Zähler **€ 89,06** inkl. 10 % USt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 7.) **Friedhofsgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Friedhofsgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.7.2010

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

(4. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 17.12.2020 folgende Änderung der Friedhofsgebührenverordnung vom 8. Juni 2017, zuletzt geändert am 12.12.2019, beschlossen:

§ 2

Grabbenützungsgebühren

- (1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Grabbenützungsgebühr eingehoben:
- a. für ein Einzelgrab - Reihengrab **€ 35,70**
 - b. für ein Einzelgrab - Randgrab **€ 53,40**
 - c. für ein Einzelwandgrab **€ 59,30**

d. für ein Doppelwandgrab	€	112,70
e. für ein Kindergrab	€	35,70
f. für eine Urnennische	€	89,00
g. für ein Urnenerdgrab (für 4 Urnen)	€	89,00

§ 3

Graberrichtungsgebühren

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte wird bei jeder Beisetzung eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese Gebühr beträgt

a. für Öffnung/Schließung Normalgrab	€	628,60
b. für Öffnung/Schließung Kindergrab	€	379,50
c. für Öffnung/Schließung eines Grabes zur Beisetzung einer Urne	€	142,40
d. für die Öffnung zur und einschließlich der Exhumierung	€	628,60

(2) In den Grabfeldern 8 und 9 sind alle Gräber mit den von der Gemeinde beigestellten Natursteinplatten einzufassen. Die Gebühr für diese Natursteinplatten beträgt:

a. Einfassung für ein Einzelgrab	€	237,20
b. Einfassung für ein Doppelgrab	€	296,50

(3) Für die Beistellung von Urnenabdeckplatten zur Schließung der Urnennischen wird eine Gebühr verrechnet. Diese beträgt für eine

a. Urnenabdeckplatte (U1, U2, U3 und U5)	€	124,60
b. Urnenabdeckplatte (U6)	€	489,20

Nach Bezahlung der Gebühr geht die Urnenabdeckplatte in das Eigentum des Käufers bzw. des Grabnutzungsberechtigten über.

(4) Für die Ausstattung eines Urnenerdgrabes (U4) wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 1.205,80 verrechnet.

§ 4

Benützung der Leichenhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle am Friedhof beträgt je Aufbahrung € 35,70.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Friedhofsgebührenordnung in der vorgetragene Form beschlossen.

zu 8.) **Hundesteuer; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb schlägt vor, die Hundesteuer aufgrund der steigenden Anzahl an gemeldeten Hunden um 10% zu erhöhen.

Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (4. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in der Sitzung vom 17.12.2020 folgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Volders vom 8.6.2017, zuletzt geändert am 12.12.2019, beschlossen:

§ 2

Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr **€ 64,80**. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer
für den 2. Hund € **129,60**
für jeden weiteren Hund jeweils € **259,10**
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten gehalten werden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer **€ 45,-**.

§ 3

Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund **€ 32,50** und jeden weiteren Hund jeweils **€ 45,-**.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von **€ 23,70** vorgeschrieben.

§ 6

Steuermarken

- (2) Die Kosten für die Hundemarke betragen **€ 4,70**.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Hundesteuer in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 9.) **Abfallgebühren; Änderung der Verordnung**

Bgm. Harb teilt mit, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei den Abfallgebühren indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 16.11.2006

ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Volders (8. Änderung)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Änderung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Volders vom 13.12.2001, zuletzt geändert am 12.12.2019, beschlossen:

§ 3

Grundgebühr

(1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

- | | | |
|--------------------------------|-------|---------|
| a) Haushalte pro Person | 100 % | € 19,00 |
| b) sonstige Gebührenpflichtige | 100 % | € 63,50 |

§ 4

Weitere Gebühr

(2) Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beträgt einheitlich € 0,10 pro Liter Behältervolumen für die tatsächlich entsorgte Müllmenge.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig wird die Änderung der Abfallgebührenverordnung in der vorgetragenen Form beschlossen.

zu 10.) **Diverse Gebührenerhöhungen**

Bgm. Harb gibt bekannt, dass zum 1.1.2021 auf Grund von früheren Gemeinderatsbeschlüssen bei folgenden Gebühren und Tarifen indexbedingte Erhöhungen vorgenommen werden und zwar:

Benützung des Gemeindesaales / Saalmiete

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 14.5.2009

Dauer der Veranstaltung	derzeit	ab 1.1.2020 brutto
bis 2 Stunden	€ 578,00	€ 698,50
von 2 bis 4 Stunden	€ 939,20	€ 1.135,00

Über 4 Stunde	€ 1.304,70	€ 1.577,00
---------------	------------	------------

Werbbeeinschaltung im Gemeindeblatt

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 15.12.2011

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2021 brutto
DIN A 4 Seite = 1/1 Seite	€ 171,30	€ 172,50
1/2 Seite	€ 85,60	€ 86,20
1/4 Seite	€ 42,80	€ 43,10

Grundbuchsabfragen

Erhöhung zum 1.1.2021 / Indexsteigerung 0,7 % / VPI 2015
vorgenommen auf Grund des GR – Beschlusses vom 13.9.2012

Gebührenart	derzeit	ab 1.1.2021 brutto
Grundbuchsabfrage	€ 11,20	€ 11,30

Beschluss: Einstimmig wird der Bericht über die aufgrund des früheren Beschlusses vorzunehmenden Tarifierhöhungen zur Kenntnis genommen und genehmigt.

zu 11.) **Pfarre Volders; Ansuchen um Förderung für Kirchendach- und Kirchturmsanierung**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Pfarre Volders um finanzielle Unterstützung bei der erforderlichen Kirchendach- und Kirchturmsanierung.

Beschluss: Einstimmig wird ein Zuschuss in Höhe von € 50.000,00 für Kirchendach- und Kirchturmsanierung beschlossen.

zu 12.) **Bebauungsplan (GZI: 160):
Bebauungsplan für Gst. 780/8, KG Volders (Bereich: Dr. Franz-Laimer-Straße/B 171)**

Bgm. Harb teilt mit, dass die Fa. EGLO Immobilien GmbH beabsichtigt, eine Wohnanlage auf dem Gst. 780/8 KG Volders zu errichten. Dazu soll ein neuer Bebauungsplan aufgelegt und ein Raumordnungsvertrag mit den besprochenen Bedingungen, so wie sie die Fa. EGLO Immobilien GmbH im Schreiben vom 10.11.2020 angeboten hat, abgeschlossen werden. Er schlägt vor, das Verhandlungsergebnis vom 13.10.2020 und das Angebot vom 10.11.2020 zu akzeptieren und auf dessen Basis RA Dr. Markus Kostner mit der Vertragserrichtung zu beauftragen, weil Dr. Kostner bereits mit der Ausarbeitung von Richtlinien für Vertragsraumordnung von der Gemeinde Volders beauftragt wurde. Die Auflage eines Bebauungsplanes vor Vertragsabschluss zu beschließen sieht er kritisch. Zur näheren Erklärung erteilt er der Amtsleiterin das Wort.

AL Dr. Fuchs teilt dazu mit, dass es zwar formell ausreichen würde, den Raumordnungsvertrag nach einer Beschlussfassung über die Auflage, jedoch vor der endgültigen Be-

schlussfassung eines Bebauungsplanes abzuschließen. Allerdings kann nach dem Auflagebeschluss eine Änderung eines Bebauungsplanes nicht so ohne weiteres neu beschlossen werden, weil das Verfahren weitgehend abgeschlossen ist.

GV Dr. Klausner sieht eine Beschlussfassung zur Auflage eines Bebauungsplanes ebenso kritisch. Weiters ist für ihn das Angebot der Fa. EGLO Immobilien GmbH bezüglich der Maklergebühren von 1,5 % für jene Wohnungen, die von der Gemeinde Volders zu Wohnbauförderungspreisen mit Zuschlag von 25 % vergeben werden können, nicht nachvollziehbar, weil der Aufwand bei der Gemeinde liegt und es dazu keinen Makler braucht.

GR Wurm schlägt vor, lediglich das Angebot der Fa. EGLO Immobilien GmbH zu beschließen und die Auflage eines Bebauungsplanes erst nach der Unterfertigung des Raumordnungsvertrages zu behandeln.

Bgm. Harb teilt zu den Maklergebühren mit, dass lt. Gespräch vom 13.10.2020 die Firma EGLO Immobilien GmbH den Verkauf der Wohnungen nie selbst erledigt, sondern immer ein Maklerbüro beauftragt, das auch die Verkaufsunterlagen zu erstellen hat. Daraus entstehen natürlich Mehrkosten für die Wohnungskäufer.

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, dass ein Raumordnungsvertrag auf Basis des vorliegenden Angebotes der Firma EGLO Immobilien GmbH vom 10.11.2020 von RA Dr. Markus Kostner errichtet werden soll. Darüber hinaus wird beschlossen, dass bei weiteren Projekten für Wohnungen, die von der Gemeinde Volders vergeben werden, keine Maklerprovisionen anfallen dürfen.

GV Mag. Stauder merkt an, dass sich die Verhandlungen gelohnt hätten, da es zu wesentlichen Verbesserungen zum damaligen Angebot vor allem für junge Familien gekommen sei. Wohnungen mit mindestens 80 m² WNF wären primär für Familien und Familiengründung von Bedeutung.

Bgm.-Stv. Dipl.-Ing. Wessiak sagt dazu, dass sich lediglich die Wohnungsgrößen verändert haben, die Gesamtnutzfläche hingegen sei gleichgeblieben.

GR MMag. Junker meint, dass die verhandelte Gesamtnutzfläche unverändert und damit keine wesentliche Verbesserung eingetreten ist. Zu den Wohnungsgrößen darf er aus eigener Erfahrung vom Sonderausschuss für Grundstücks- und Wohnungsvergabe anführen, dass entsprechend der vorliegenden Bedarfs- und Voranmeldungen die Volderer Bevölkerung sowohl kleinere als auch größere Wohnungen benötigt werden. Für die ersten Gespräche mit der Fa. EGLO Immobilien wurden die zu verhandelnden Wohnungsgrößen nicht definiert, es braucht aber diese Definition, denn sonst gibt es keine klare Linie. Er ist ebenfalls der Meinung, dass für Familien größere Wohnung bereitgestellt werden müssen, wir aber auch Bewerber für kleinere Wohneinheiten und Starterwohnungen nicht vergessen dürfen.

GV Mag. Stauder ergänzt, dass gerade bei Familiengründungen längerfristig Wohnungen mit einer größeren Nutzfläche sinnvoll seien und dieses Angebot nunmehr diesem Bedarf entsprechen würde. Darüber wurde in letzter Zeit genug gestritten.

Bgm.-Stv. Schwemberger teilt mit, dass sich auch nach mehreren Gesprächen das Angebot, nicht verbessert hat. Bereits seit Juli 2020 lag ein fertig verhandeltes Angebot vor und auch damals war bereits eine reduzierte Maklergebühr von 1,5 Prozent auf alle Wohnungen gegeben – damals noch 5 Wohnungen. Durch das Zusammenlegen und

Umplanen von drei kleineren WBF-Wohnungen zu zwei größeren WBF-Wohnungen konnte die Maklergebühr für diese entfallen. Bis vor wenigen Jahren gab es keine Wohnungen, welche durch die Gemeinden vergeben werden konnten. Das hat sich jetzt geändert und er ist sich sicher, dass wir mit diesem neuen Vorgehen den richtigen Weg für die Volderer Bevölkerung eingeschlagen haben.

GV Dr. Klausner merkt an, dass der gesamte Gemeinderat gerade in Fragen der Vertragsraumordnung an einem Strang ziehen muss. Nicht zuletzt sei es auch der Hartnäckigkeit von GV Mag. Stauder zu verdanken, dass jetzt ein Angebot in dieser Form vorliegt und, dass im Bereich der Vertragsraumordnung nun mit Nachdruck versucht werden soll, alle der Gemeinde zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen. Weiters sieht er auch keinen unmittelbaren zeitlichen Druck für die Erstellung der Vertragsraumordnungsrichtlinien. Hier sollte man sich die notwendige Zeit nehmen, um gemeinsam mit Kollegen RA Dr. Kostner zu einer vernünftigen und praktikablen Lösung zu kommen. Zudem habe er auf Grund der Diskussionen in den Ausschüssen und im Gemeinderat den Eindruck, dass hier auch Interessen des Bauträgers vertreten werden.

Bgm.-Stv. Schwemberger zeigt sich empört, dass irgendwelche Unterstellungen, man würde mit Bauträgern eng zusammenarbeiten oder diese gegenüber den Gemeindefürsorgeinteressen bevorzugen, hier gemacht werden. Derartige Anschuldigungen entbehren jeglicher Grundlage, sind haltlos und gehen ins Leere. Vorhin hat GR MMag. Junker ausgeführt, dass es eine hohe Anzahl an Bewerbern gibt und daher ist für ihn die Aussage von GV Dr. Klausner nicht nachvollziehbar, wie er in diesem Zusammenhang davon sprechen kann, dass kein zeitlicher Druck besteht. Das Thema hat für Volders absoluten Vorrang.

Bgm.-Stv. Wessiak empfindet diese Diskussion mühselig und betont, dass mit den Bauträgern immer fair verhandelt wurde. Es wurde schon einmal in nichtöffentlicher Sitzung die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass hier vom Bauträger EGLO auch an ihn irgendwelche Vergünstigungen geleistet worden seien. Er greift diese Aussage, die nach seinem Empfinden eine Verleumdung ist, jetzt in öffentlicher Sitzung auf und stellt klar und eindeutig fest, dass ihm weder Geld oder sonst etwas in dieser Richtung angeboten worden ist, und dass er so etwas auch nie angenommen hätte und hat. Weiters möchte er auch noch aufzeigen, dass GV Mag. Stauder das Projekt Realbau als „Linke“ bezeichnet hat. Verwunderlich ist nur, dass GV Mag. Stauder dem auch zugestimmt hat. Weiters betont er, dass es, wie er bereits vorher gesagt hat, zu keinen Änderungen im Angebot der Firma EGLO Immobilien gekommen sei. Die Gesamtnutzfläche für die Gemeindevergabe ist gleichgeblieben, sie wurde auf größere Wohnungen aufgeteilt. Lediglich die Maklergebühren für die Wohnungen nach Wohnbauförderungspreisen sind auf Grund der Verhandlung am 13.10.2020 entfallen. Die Maklergebühr für die Wohnungen mit 25 % Zuschlag wurde schon im Angebot der Fa. EGLO vom 9.7.2020 halbiert. Dem haben am 13.10.2020 der Bürgermeister und die beiden Vizebürgermeister vorbehaltlich der Zustimmung des GR zugestimmt.

Er stellt dann fest, dass er sich an dieser Diskussion heute nicht mehr weiter beteiligen wird.

GV Mag. Stauder betont ausdrücklich, dass er nie gesagt hat, dass irgendjemand explizit Geld von Bauträgern angenommen hat und meint, man solle bei der Sache bleiben.

GV Frischmann erkundigt sich bei GV Dr. Klausner, was denn GV Mag. Stauder besonderes geleistet hat, denn ihm ist kein Beitrag von ihm für die Volderer Wohnungswerber im Rahmen dieses Projektes der Fa. EGLO bekannt. Er versteht das nicht.

GV Dr. Klausner entgegnet GV Frischmann, dass man nicht alles verstehen muss.

Neuaufnahme der Tagesordnung:

zu 13.) **Änderung FIÄWI (GZI: 111):**

Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 538, KG Großvolderberg

Bgm. Harb erläutert die Details.

Beschlüsse:

Einstimmig wird gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBI. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2020, mit der Planungsnummer 365-2020-00013, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders im Bereich 538 KG 81006 Großvolderberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Volders vor:

Umwidmung

Grundstück 538 KG 81006 Großvolderberg rund 77 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

sowie rund 128 m²

von Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Volders ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Volders eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 14.) **FF Volders; Anschaffung eines Fahrzeuges**

Bgm. Harb teilt mit, dass Kdt. Florian Thaler vorgeschlagen hat, dass die FF Volders dieses neue Fahrzeug aus der Kameradschaftskasse kaufen würde. Die Kosten für den Umbau des MTF-Fahrzeuges würde dann die Gemeinde Volders übernehmen, sobald es budgetär möglich ist.

Beschluss: Einstimmig wird die Neuanschaffung des Fahrzeuges Mercedes Vito mit Gesamtkosten von ca. € 65.000,00 durch die FF Volders beschlossen.

Personalangelegenheiten (Info)

Beschluss: Einstimmig wird beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Anmerkung: Die Protokollierung zu diesem Tagesordnungspunkt befindet sich im Anhang 1 zu diesem Protokoll und kann im Gemeindeamt von Mitgliedern des Gemeinderates eingesehen werden.

Anträge / Anfragen / Allfälliges (§ 42 TGO 2001)

Bgm. Harb teilt mit, dass das Jahr 2020 Ereignisse brachte, die wir uns alle nicht vorstellen konnten. Das Coronavirus sorgte über Nacht dafür, dass der Weltbetrieb auf ein Minimum heruntergefahren werden musste. Wir alle hofften im Sommer, wir hätten das Größte überstanden. Leider verschonte die befürchtete zweite Welle im Herbst auch unser Land nicht. Die Infektionen nahmen rasant zu.

Am 18.11.2020 hatten wir in Volders den Höchststand mit 59 infizierten Personen. Heute sind noch 10 gemeldet.

Dazu sagt er wörtlich: „Über Quarantäne, Maskenpflicht, Homeschooling, Geschäftsschließungen usw. brauch ich heute nicht zu reden, was das bedeutet haben wir 2020 erlebt. Fast keine Kulturveranstaltungen und nur ganz wenige Sportveranstaltungen haben wir deutlich gespürt. Ein gesellschaftliches Miteinander kann leider immer noch nicht stattfinden, daher wird es heuer auch keine Weihnachtsfeier für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben. Den Gemeinderat kann ich heute auch nicht zur üblichen Jause nach der letzten Gemeinderatssitzung in diesem Jahr einladen.“

Bgm. Harb zählt ein paar markante Themen im Jahr 2020 in der Gemeinde Volders auf:

- Die Freiwillige Feuerwehr Volders bekam ein neues Tanklöschfahrzeug ohne Feier und ohne Fahrzeugsegnung.
- Am Sportplatz wurde eine neue Beregnungsanlage gebaut.
- Volders bekam einen neuen Kindergarten und eine Kinderkrippe mit Kinderspielplätzen und hauseigener Küche sowie neue Vereinsräume für 5 Volderer Brauchtumsvereine ohne offizielle Eröffnungsfeier.
- Volders bekam 13 behindertengerechte Wohneinheiten im HDG mit Vergaberecht der Gemeinde. Pfarrer Mag. Alois Juen segnete das Gebäude bei der Schlüsselübergabe durch die Neue Heimat Tirol.
- Der Ausbau der Langen Gasse L371 mit Gehsteig vom Kreisverkehr bis zur Kirchgasse erfolgte nach ersten Verhandlungen im Jahr 2013 in diesem Jahr und wurde im Dezember 2020 abgeschlossen. Ein paar Reparaturen sind noch im Frühjahr 2021 zu machen.
- Die Mitarbeiter vom Gemeindebauhof errichten einen neuen Kinderspielplatz im Ortszentrum, der im Frühjahr 2021 fertig werden wird.
- Klarstellungen zu den Aufgaben des Bürgermeisters lt. Tiroler Gemeindeordnung waren auch notwendig.
- Einschneidende Änderung gibt es beim ÖROK, weil jetzt auch bei Bebauungsplänen die Vertragsraumordnung angewendet werden kann. Dazu werden jetzt neue Richtlinien von Rechtsanwalt Dr. Markus Kostner in Abstimmung mit Univ.-Prof. Dr. Karl Weber erstellt.

Auch der Kontakt zur Partnergemeinde Mühlbach / Südtirol wurde eingeschränkt:

- 2020 gab es nur Kontakte über Telefon, E-Mail, WhatsApp oder Facebook, aber keine gemeinsamen Veranstaltungen mit unserer Partnergemeinde.
- In Südtirol mussten die Gemeinderatswahlen vom Mai auf 20./21. September verschoben werden, dadurch konnte Bgm. Dr. Christoph Prugger erst Ende September nach 10 Jahren im Bürgermeisteramt mit „stillem Abschied“ aus der Politik ausscheiden.
- Ing. Heinrich Seppi wurde Bürgermeister der Marktgemeinde Mühlbach. Im Namen der Gemeinde Volders habe ich ihm schriftlich gratuliert. Es gibt noch keinen Kontakt mit dem neuen Bürgermeister.

Bgm. Harb schließt mit einem Zitat von Konfuzius: „Der Mensch hat drei Wege, klug zu handeln. Erstens durch Nachdenken: Das ist der Edelste. Zweitens durch Nachahmen: Das ist der Leichteste. Drittens durch Erfahrung: Das ist der Bitterste.“

Er wünscht allen ein schönes friedliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr, verbunden mit dem Wunsch, dass das Coronavirus bald der Vergangenheit angehört.

Bürgermeister:

erster Bgm.-Stellvertreter:

zweiter Bgm.-Stellvertreter:

/Maximilian Harb/

/Dipl.-Ing. Horst Wessiak/

/Peter Schwemberger/

Schriftführerin:

/AL Dr. Fuchs/

Gemeinderatsmitglieder:

Daten zur 45. GR-Sitzung vom 17.12.2020:

nicht anwesend waren:	GR Tanja Kogler
Ersatz:	E-GR Michael Brandner
Beschlüsse	20
davon einstimmig:	20
nicht einstimmig:	-
Anfragen:	
Informationen:	
Angelobungen:	
Gäste:	
Zuhörer:	
Pressevertreter:	
Sitzungsdauer:	2 Stunden und 5 Minuten